

VG München

Urteil vom 19.12.2008

Tenor

I. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom ... Oktober 2007 wird in Nr. 2 bis 4 aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

II. Die Parteien tragen die Kosten des Verfahrens je zur Hälfte.

III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger reiste ohne Ausweispapiere nach eigenen Angaben am 11. September 2005 in das Bundesgebiet ein und stellte am 27. September 2005 erstmals bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) einen Asylantrag. Nach seinen weiteren Angaben ist er ein am ... August 1989 in ... geborener irakischer Staatsangehöriger kurdischer Volks- und jezidischer Religionszugehörigkeit.

Bei seiner Befragung durch die ... am 14. September 2005 gab er an, er habe mit der Tochter seines Dienstherrn ..., auf dessen Hofstelle er als Schäfer gearbeitet habe, eine sexuelle Beziehung gehabt, aus der eine Schwangerschaft entstanden sei. Nachdem er sich als Jezide geweigert habe, zum Islam überzutreten und die Frau zu heiraten, sei diese getötet worden und er werde nun von ihrer sowie seiner eigenen Verwandtschaft verfolgt. Daraufhin sei er nach ... geflüchtet, wo er sich etwa anderthalb Monate aufgehalten und als Kellner gearbeitet habe. Anschließend habe er sich noch für fünf Tage bis zu seiner Ausreise bei seiner Tante aufgehalten.

Bei seiner Anhörung durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 12. Oktober 2005 gab er an, der Besitzer der Ländereien, bei dem er sich als Landarbeiter verdingt habe, habe ... geheißt. Er könne den Zeitpunkt der Zeugung des Kindes nur insoweit angeben, als es dieses Jahr gewesen sei. Ob die Schwangere das Kind schließlich geboren habe, könne er nicht mehr sagen, vielleicht habe man sie umgebracht.

Mit Bescheid vom ... November 2005 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter ab, stellte das Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG fest und drohte dem Kläger unter Bestimmung einer Ausreisefrist die Abschiebung in den Irak oder in ein anderes zu seiner Aufnahme bereites oder verpflichtetes Land an. Zur Begründung wurde u. a. ausgeführt, das Vorbringen des Klägers über die Gründe seiner Verfolgung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge sei gegenüber seinem Vorbringen vor der ... in wesentlichen Punkten widersprüchlich und daher unglaubwürdig. Auf die Begründung wird im Übrigen Bezug genommen.

Die hiergegen gerichtete Klage des Klägers wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 16. Mai 2008 (Az. M 16 K 05.51603) rechtskräftig abgewiesen. Auf das Sitzungsprotokoll vom 9. Mai 2006 wird Bezug genommen.

Am 5. Juli 2007 stellte der Kläger bei dem Bundesamt einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens. Zur Begründung berief er sich auf die Gruppenverfolgung von Jeziden.

Mit am 26. Oktober 2007 zugestelltem Bescheid vom ... Oktober 2007 lehnte das Bundesamt die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter erneut ab, stellte das Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG fest und drohte dem Kläger unter Bestimmung einer Ausreisefrist die Abschiebung in den Irak oder in ein anderes zu seiner Aufnahme bereites oder verpflichtetes Land an. Zur Begründung wurde u. a. ausgeführt, die asylrelevante Lage habe sich gegenüber dem Erstverfahren geändert. Das Bundesamt gehe aktuell von der Gruppenverfolgung von Jeziden durch nichtstaatliche Akteure aus, sofern im Einzelfall keine innerstaatliche Fluchtalternative in Betracht komme. Diese sei vorliegend jedoch gegeben, weil der Kläger angegeben habe, sich vor seiner Ausreise bei seiner Tante in ... aufgehalten zu haben.

Am 8. November 2007 erhob der Kläger durch seine Bevollmächtigte bei dem Verwaltungsgericht München Klage mit dem Antrag,

den Bescheid des Bundesamts vom ... Oktober 2007 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG hinsichtlich des Iraks festzustellen.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, für den Kläger bestehe entgegen der Auffassung des Bundesamts keine inländische Fluchtalternative. Er habe im Kurdengebiet nur einen

illegalen, vorübergehenden Unterschlupf gefunden. Auch bei seiner Tante habe er aus Gründen mangelnder Versorgung der Familie sowie aus Angst vor Verfolgung keinen dauerhaften Aufenthalt gewährt bekommen. Die Tante sei überdies laut vorgelegter Bescheinigung ihres in Deutschland lebenden Bruders inzwischen aus dem Irak nach Syrien verzogen.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Von den in das Verfahren eingeführten Erkenntnismitteln wurden die Beteiligten mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung in Kenntnis gesetzt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichts- und der vorgelegten Behördenakten sowie die Niederschrift über die mündliche Verhandlung Bezug genommen (§ 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO).

Entscheidungsgründe

Über die Klage konnte aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Dezember 2008 entschieden werden, obwohl außer der Klagepartei keiner der Beteiligten erschienen ist. Denn in der form- und fristgerecht erfolgten Ladung zur mündlichen Verhandlung wurde darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist unzulässig, soweit mit ihr die Aufhebung des Bescheids vom ... Oktober 2007 auch in dessen Nr. 1 (Ablehnung der Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter) begehrt wird. Denn insoweit handelt es sich um eine isolierte Feststellungsklage, für die das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis fehlt, weil der Kläger mit der beehrten Aufhebung seine Rechtsstellung nicht verbessern kann. Im Übrigen wäre die Klage insoweit wegen der Drittstaatenregelung (Art. 16a Abs. 2 GG, § 26a AsylVfG) auch unbegründet. Wegen der näheren Begründung wird unter Absehen von der weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe zur Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffende Begründung des angefochtenen Bescheids Bezug genommen, der das Gericht insoweit folgt (§ 77 Abs. 2 AsylVfG).

Im Übrigen ist die Klage zulässig und begründet.

Der Bescheid vom ... Oktober 2007, mit dem die Beklagte das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG hinsichtlich des Iraks abgelehnt und dem Kläger die Abschiebung angedroht hat, ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Der Kläger hat Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung in diesem Sinne kann nach § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG a) von dem Staat, b) Parteien und Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder c) von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern die unter a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht Willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine inländische Fluchialternative. Die Gefahr eigener Verfolgung des Asylbewerbers kann sich dabei auch aus gegen Dritte gerichteten Maßnahmen ergeben, wenn diese Dritten wegen eines asylrelevanten Merkmals verfolgt werden, das er mit ihnen teilt, und wenn er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet (Gefahr der Gruppenverfolgung).

Im vorliegenden Fall bedarf es keiner vertieften Auseinandersetzung mit der Frage, ob irakische Staatsangehörige, die der Glaubensgruppe der Jeziden angehören, einer Gruppenverfolgung unterliegen oder nicht, weil die Beklagte als für die Beurteilung dieser Frage allein kompetente Bundesbehörde selbst von dem Bestehen einer Gruppenverfolgung der Jeziden durch nichtstaatliche Akteure ausgeht (ebenso VG Köln vom 12.10.2007 - 18 K 1262/05.A - juris; a. A. die h.Rspr., z. B. VG des Saarlandes vom 12.08.2008 - 2 K 122/08 - juris), wie sie zum einen in der Begründung des angefochtenen Bescheids ausführt und sich zum andern auch aus der dem Gericht bekannten ständigen Entscheidungspraxis des Bundesamtes in neuerer Zeit ergibt.

Es bestehen auch keine Zweifel an der Glaubens- und damit Gruppenzugehörigkeit des Klägers. Dieser hat bereits bei seinem erstmaligen Asylbegehren angegeben, Jezide zu sein. Er hat ferner im Folgeverfahren eine am 23. Januar 2006 ausgestellte Bescheinigung des Jeziden-Zentrum im Ausland e.V. mit Sitz in ... vorgelegt (Blatt 44 der Behördenakte), aus der sich ebenfalls ergibt, dass er durch Geburt der Glaubensgemeinschaft der Jeziden angehört. Die Angabe ist schließlich von dem Bundesamt in keinem der beiden durchgeführten Asylverfahren ernstlich in Frage gestellt worden.

Entgegen der Auffassung des Bundesamtes kann der Kläger vorliegend nicht auf das Bestehen einer inländischen Fluchialternative verwiesen werden. Das Bundesamt kann sich insoweit lediglich auf das eigene Vorbringen des Klägers im Erstverfahren stützen, wo er angab, er sei nach Erkennen der ihm drohenden Verfolgungsgefahr nach ... geflüchtet, wo er sich etwa anderthalb Monate aufgehalten und als Kellner gearbeitet habe, anschließend habe er sich noch für fünf Tage bis zu seiner Ausreise bei seiner Tante aufgehalten. Diese Angaben, welche der Kläger im nunmehrigen Klageverfahren präzisiert hat, ohne dass dem die Beklagte etwas entgegengesetzt hätte, reichen nicht aus, um dem Kläger die im Fall der irakischen Kurdengebiete gut erforschten, strengen Voraussetzungen für das aktuelle Bestehen einer inländischen Fluchialternative nachzuweisen.

Nach der insoweit maßgeblichen Erkenntnislage müssen einzelne männliche Flüchtlinge, die wie

der Kläger nicht aus dem von der kurdischen Regionalregierung verwalteten, sondern aus dem de facto unter kurdischem Einfluss stehenden Gebiet stammen, für die Einreise und die Niederlassung unabhängig von ihrer Ethnizität einen Bürgen benennen. Der Sponsor kann sowohl eine Einzelperson sein als auch eine Firma. Er muss versichern, den Antragsteller zu kennen und ist Ansprechpartner für Sicherheitsfragen. Der Bürge muss in ... für den Erhalt von Lebensmittelkarten registriert sein und über einen „guten Ruf“ verfügen. In ... soll es vereinzelt Ausnahmen von der Sponsoren-/Bürgenregelung geben, sofern die KDP in der Lage ist, über ihren Sicherheitsapparat (Büros in Ninive oder Kirkuk) den Hintergrund der Antragsteller zu überprüfen, diese nicht als Gefahr für die allgemeine Sicherheit eingeschätzt werden und zudem glaubhaft machen können, dass sie ihre Herkunftsgebiete verlassen haben, weil sie um ihr Leben fürchten (vgl. Auskunft des Europäischen Zentrums für kurdische Studien an das VG Köln vom 26.05.2008, Seite 39 f.). Die vorgenannten Voraussetzungen sind mit dem unstrittigen Umstand, dass der Kläger im Kurdengebiet anderthalb Monate als Kellner gearbeitet hat, bevor er nach kurzem Zwischenaufenthalt bei seiner Tante den Irak verließ, nicht ausreichend nachgewiesen. Für die daraus von dem Bundesamt gefolgerte Annahme, der Kläger verfüge wegen dieses Beschäftigungsverhältnisses über einen Sponsor bzw. Bürgen zu verfügen, fehlt es nach Auffassung des Gerichts an einem erforderlichen Anhaltspunkt für den Willen des Arbeitgebers, für den Aufenthalt des Klägers auch eintreten zu wollen. Der Kläger ist dem mit dem Vorbringen, dort nur einen vorübergehenden Unterschlupf gefunden zu haben, entgegengetreten und diese Einlassung wird durch den weiteren Geschehensablauf, nämlich seine alsbaldige Ausreise aus dem Irak, auch bestätigt.

Soweit das Bundesamt aus dem Vorbringen des Klägers, sich fünf Tage lang bei einer Tante im Kurdengebiet aufgehalten zu haben, auf das Bestehen jenes familiären Anknüpfungspunktes schließt, der für Jeziden, denen kein Sponsor oder Bürge zur Verfügung steht, zur Nutzung einer weiteren Ausweichmöglichkeit in die Provinz ... nach Auskunft des Instituts für Nahost-Studien, Uwe Brocks, an das VG Köln vom 7. September 2007 unbedingt vonnöten sein soll, hat der Kläger durch die vorgelegte Bescheinigung des Bruders besagter Tante vom 23. Februar 2008 das Gericht davon überzeugen können, dass dieser ehemals bestehende familiäre Anknüpfungspunkt durch die Ausreise der Tante nach Syrien seit 5. April 2007 weggefallen ist. Damit ist im Gesamtergebnis anzunehmen, dass der Kläger bei einer Rückkehr in den Irak ohne zumutbare inländische Fluchtalternative wäre, so dass seiner Verpflichtungsklage auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Hauptantrag stattzugeben war. Der Entscheidung über den Hilfsantrag bedarf es nicht mehr.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO, §§ 708 ff. ZPO.